

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)	
1	<p>Schreiben vom 13.09.2023</p> <p>Die Gemeinde Hohenlockstedt beabsichtigt, in dem Gebiet „nordöstlich des Gewerbegebietes Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs und südlich der offenen Landschaft“ zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 16,2 ha großen Solarpark. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf“ dargestellt und sollen entsprechend geändert werden. Eine Golfplatznutzung hat sich zudem auf den Flächen nicht etabliert.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

1

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	<p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) <p>errichtet werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021.</p> <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Hohenlockstedt hat bereits ein eigenständiges Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, das den Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein zur Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt.</p> <p>Aus den Planunterlagen geht derzeit nicht hervor, ob das Standortkonzept interkommunal abgestimmt wurde. Dies sollte nachgeholt werden bzw. erläutert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die erforderliche interkommunale Abstimmung wird vorgenommen und das Ergebnis der Landesplanungsbehörde mitgeteilt werden.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
3	<p>In dem Konzept wurden „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ und „Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis“ für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Nach Abzug der genannten Flächen bleiben laut Konzept Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Weißflächen) übrig. Im Gemeindegebiet Hohenlockstedt gibt es jedoch kaum Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Insgesamt wurden zwei Eignungsflächen („Eignungsfläche Süd/West“, „Potentialgebiet Nord“) identifiziert. Die nun zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich vollständig innerhalb des „Potentialgebietes Nord“. Das „Potentialgebiet Nord“ befindet sich vollständig innerhalb von Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis (Naturpark, archäologische Interessengebiete). Die Gemeinde Hohenlockstedt hat sich in diesem Bereich für eine Photovoltaiknutzung entschieden, da der Bereich im Randbereich des Naturparks liegt und kein weiteres grundsätzliches Planungshindernis ersichtlich ist.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht wird die Alternativenprüfung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden keine Hinweise gegeben.</p>	

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
4	<p>2 50Hertz Transmission GmbH, 20.06.2023 (Stellungnahme nur zur 8. Änd. des FNP)</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 21.06.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
4	<p>LLnL - untere Forstbehörde, 27.06.2023</p> <p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
5	<p>BIL Leitungsauskunft, 27.06.2023 (Stellungnahme nur zum BP 29)</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Telefonnummer: 0511 641 2982 E-Mail: landabteilung@exxonmobil.com</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p>	Kenntnisnahme
6	<p>LBV-SH, 03.07.2023</p> <p>mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Hohenlockstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.07.2023 vor.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

5

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
6	<p>Die Plangebiete sind weitestgehend identisch. Das Plangebiet des B-Planes Nr. 29 umfasst zusätzlich einen Teil des Hohenfierter Weges (Kreisstraße 39 -K 39-), über den die verkehrliche Erschließung ausschließlich erfolgt.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiege- spur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Maßnahmenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	
7	<p>Archäologisches Landesamt SH, 11.07.2023</p> <p>die überplanten Flächen befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet im direkten Umfeld mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (diverse Grabhügel und ein Einzelfund). Bei den überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes (ALSH).</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Grundsätzlich ist auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen (um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten) zu achten. Da ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung auf der überplanten Fläche in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort im Vorfeld der Bauarbeiten gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu ist eine nähere Abstimmung mit dem ALSH notwendig. Dem ALSH ist außerdem frühzeitig die genaue</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die betreffenden Flächen werden als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Maßnahmenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Hohenlockstedt unterstellt eine rechtskonforme Umsetzung der Planung. Die entsprechenden Voruntersuchungen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit dem hinweisgebenden Landesamt durchzuführen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	<p>Ausführungsplanung (Berücksichtigung temporärer Wege, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung usw.) zu übermitteln.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 -8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir für alle überplanten Flächen grundsätzlich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Die Hinweise sind berücksichtigt; in den Begründungen zu den Bauleitplänen sind entsprechende Hinweise enthalten.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
8	<p>Landwirtschaftskammer SH, 12.07.2023</p> <p>aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	Kenntnisnahme
9	<p>IHK Kiel, 20.07.2023 (Stellungnahme nur zum BP 29)</p> <p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.</p>	Kenntnisnahme
10	<p>AG-29, 27.07.2023</p> <p>vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

9

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
10	<p>auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfindet, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen daher kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Le-sesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>2 Es ist u. E. zudem zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilbereiche umgesetzt werden können.</p> <p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Schadstoffrückstände (Dünger, Pestizide u. ä.) von der Fläche zu entfernen.</p> <p>4 Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen wurde von den ursprünglichen Ausgleichsüberlegungen Abstand genommen. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind somit nicht mehr vorgesehen und werden daher extern über ein bestehendes Ökokonto abgegolten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereich sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stoffliche Ein oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzenhygiene sollen nicht zulässig sein. Darüberhinausgehende Aushagerungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	
11	<p>LfU - Abt. technischer Umweltschutz, 28.07.2023</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Kreis Steinburg, 28.07.2023</p> <p>nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Hohenlockstedt wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.</p> <p><u>Kreisentwicklung</u> Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821-69-849; witte@steinburg.de</p> <p>Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

11

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

12

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Regionalplan ist die Gemeinde Hohenlockstedt als ländlicher Zentralort ausgewiesen und nimmt hierdurch eine herausgehobene Entwicklungsfunktionen wahr. Insbesondere die planerische Vorsorge für die gewerbliche Entwicklung und den Wohnungsbau soll auf die Rahmenbedingungen durch die demographische Entwicklung und Aspekte der Nachhaltigkeit Rücksicht nehmen.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich laut Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sowie im Bauschutzbereich des Verkehrslandplatzes „Hungriger Wolf“.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf“ dar. Diese Planung kam nicht zur Ausführung, die Flächen unterliegen faktisch einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 17,2 ha, welches sich in zwei Teilgebiete aufteilt.</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde erarbeitete im Jahr 2021 ein Konzept zur Prüfung und Genehmigung von Solarparks bzw. PV-FFA im Gemeindegebiet Hohenlockstedt, das von der Gemeindevertretung am 25.11.2021 beschlossen wurde.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass die Gemeinde sich darin bewusst gegen die Errichtung von PV-Anlagen auf Gewerbeentwicklungsflächen ausspricht, den Ausbau auf maximal 1 % der Gemeindefläche (45,6 ha) beschränkt, eine Maximalgröße einzelner Solarparks von 15 ha (netto) festlegt und eine Eingrünung durch Bäume und Knicks vorschreibt.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 29 befindet sich lt. Studie in einer Potenzialfläche mit ausgewiesener Eignung.</p>	

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch um Beachtung folgender Hinweise im weiteren Planungsprozess:</p> <p><u>Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:<ul style="list-style-type: none">○ bereits versiegelte Flächen,○ Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,○ Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder○ vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.• Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.	<p>Die Hinweise sind berücksichtigt; die vorliegende Planung richtet sich nach den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Die Hinweise sind berücksichtigt; die vorliegende Planung vermeidet die Bildung bandartiger Strukturen. Die erforderliche interkommunale Abstimmung wird vorgenommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

14

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung. <p><u>Hinweis: Blend-Wirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Um potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und/oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Wartung) erforderlich. <p><u>Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen. <p><u>Hinweis: Netzanbindung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden. 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt; die erforderliche interkommunale Abstimmung wird in geeigneter Form vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; ein Blendgutachten wird erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung in geeigneter Form aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planungsempfehlungen wurden in die Planung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
15	<p><u>Straßenbau</u> Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der zurzeit festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gegen die o. g. Planung bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast folgende Bedenken.</p> <p>Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind in folgenden Bereichen berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt. • Ob eine Zufahrt zur Kreisstraße K39 errichtet werden soll, ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Falls dies geplant ist, handelt es sich um eine Sondernutzung. Zufahrten zur Kreisstraße gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) als Sondernutzung und sind beim Straßenbaulastträger rechtzeitig zu beantragen. • Die PV-Module sind entsprechend der geltenden Abstandsregelungen zu Kreisstraßen zu planen. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; zwar handelt es sich bei den vorgelegten Unterlagen um den Vorentwurf eines Bauleitplanes und nicht um Antragsunterlagen, die Zufahrtssituation ist aber eindeutig ersichtlich. Die beiden im Bebauungsplan festgesetzten Sonstigen Sondergebiete grenzen jeweils südöstlich an die Verkehrsfläche an. Weitere Anbindungspunkte lassen die festgesetzten Grünstrukturen nicht zu. Die erforderlichen Genehmigungen bei der zuständigen Behörde werden rechtzeitig eingeholt werden.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; die Anbauverbotszonen sind als nachrichtliche Übernahmen Bestandteil der Bauleitpläne.</p> <p>Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

16

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
16	<p>befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG). • Darüber hinaus gilt eine Anbaubeschränkung von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§30 Abs. 1 StrWG); Baugenehmigungen in diesem Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilt werden. <p><u>Hinweis Gewichtsbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Kreisstraße 39 besteht keine Gewichtsbeschränkung. <p><u>Hinweis: Leitungsanlagen auf Kreisstraßengrund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Herstellung und der Betrieb von parallel verlaufenden oder kreuzenden Leitungsanlagen unterliegen einer Sondernutzung. Diese sind bei der Umsetzung entsprechend im Vorwege beim Straßenbaulastträger zu beantragen. <p><u>Hinweis: Zufahrt</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Maßnahmenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
18	<p><u>Bauaufsicht</u> Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04921 69 841, widmann@steinburg.de</p> <p><u>Hinweise: Text - Teil B</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, eine Festsetzung für den Mindestabstand zwischen den Modulreihen zu wählen. • Es wird empfohlen, nachrichtliche Übernahmen zum Artenschutz und zur Bauzeitenregelung aufzunehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB). <p><u>Hinweise: Grundsätzliches</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte erwogen werden, einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB aufzustellen, um weitere Steuerungsoptionen zu haben. Damit wäre die konkrete Umsetzung des Vorhabens gesichert und es könnten ergänzende vorhabenbezogene Regelungen getroffen werden, die über den sonst für B-Pläne geltenden abschließenden Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB i. V. m. BauNVO hinausgehen (z.B. Rückbauverpflichtung und Kostentragungspflicht für die Aufhebung des B-Planes nach Aufgabe der Nutzung durch den Investor - regelbar im Durchführungsvertrag). • Aus der Begründung geht hervor, dass das Projekt durch eine Maßnahmenträgerin umgesetzt werden soll und dazu ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Vertrag bilateral zwischen den Parteien (Gemeinde und Maßnahmen- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Modulreihen wird verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; in der Planzeichnung ist folgender Hinweis aufgenommen: <i>Zur Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Gemeinde Hohenlockstedt hat sich mit der Problematik auseinandergesetzt und sich für den Weg einer „Angebotsplanung“ entschieden. Mit der Maßnahmenträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Gemeinde Hohenlockstedt hat sich mit der Problematik auseinandergesetzt und sich für den Weg einer „Angebotsplanung“ entschieden.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
19	<p>trägerin) gilt. Er stellt keinen normativen Teil im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan dar. Die Vertragsinhalte haben daher keine öffentlich-rechtliche Außenwirkung und können daher nicht von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg durchgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Blend-Gutachten wäre wünschenswert, insbesondere für die Lage an der K 39. • Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, bietet sich die Festsetzung eines Reflexionsgrades an. <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04921 69 301, broekmann@steinburg.de</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Keine Bedenken, keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p><u>Hinweise: Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen o.g. B-Plan/F-Plan-Änderung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; ein Blendgutachten wird erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt; nach Vorlage des Blendgutachtens wird hierüber entschieden werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
20	<p>Altstandorte sind nicht bekannt, auch liegt der Bereich nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Die Flächen liegen jedoch im Wassereinzugsgebiet des WW Hohenlockstedt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Checklisten der LABO „Checklisten zum Schutzgut Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren (2018)“ sind zu berücksichtigen • Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landes Schleswig-Holstein ist zu berücksichtigen. <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Ansprechpartner*in Herr Jordan, 04821 69 467, jordan@steinburg.de</p> <p><u>B-Plan:</u></p> <p><u>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Der Themenkomplex wurde im vorliegenden Umweltbericht bereits in Teilen behandelt und soll entsprechend ergänzt werden.</p> <p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):</u></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; wird zur Kenntnis genommen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist Bestandteil des Umweltberichtes.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Maßnahmenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
21	<p>Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich in einem Abstand von ca. 2,5 km zu dem FFHGebiet „Mühlenbarbeker Au und angrenzendes Quellhangmoor“ (Gebietsnummer DE 2024-308).</p> <p>Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann jedoch auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands zu dem Schutzgebiet nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. • Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln. Eine ökologisch wertvolle Gestaltung der geplanten PV-Freiflächenanlage zur Erhöhung der Biodiversität innerhalb der Maßnahmenflächen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Diesbezüglich sind die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen zu berücksichtigen, welche im Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 unter Punkt D aufgeführt werden und deren Umsetzung eine Reduzierung des Kompensationsbedarfs zur Folge haben kann. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen wurde von den ursprünglichen Ausgleichsüberlegungen Abstand genommen. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind somit nicht mehr vorgesehen und werden daher extern über ein bestehendes Ökokonto abgegolten.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

22

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Eingriff in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden in der Begründung bereits beschrieben und sollen im Text Teil B in Form von entsprechenden Festsetzungen konkretisiert werden. • Wilddichte Zäunungen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zum Betrieb einer PVA sind diese nicht zwingend erforderlich. Einfriedungen sind somit gemäß der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG nicht zulässig, sofern es zumutbare Alternativen gibt. Insofern sind im Zuge der Planung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen Alternativen zu prüfen. Hierzu zählt beispielsweise die Anlage eines Grabens, welcher möglicherweise die Funktion als Diebstahlsicherung aus rechtlicher Sicht ebenfalls erfüllen kann und den Zutritt für Unbefugte in vergleichbarem Maße erschwert. <p><u>Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter Pkt. 4 im Text Teil B sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Um Kleinsäugern das ungehinderte Queren der Fläche zu ermöglichen, ist die untere Zaunkante 0,20 m über der Oberkante Gelände auszuführen.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen wurden bereits im Umweltbericht (Kap. 8.4) thematisiert.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

23

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen. • Der Naturschutzbehörde liegen keine Angaben über das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) im Plangebiet vor. Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist eine Habitat-Potential-Analyse durchzuführen. • Auf Grundlage der Ergebnisse sind für alle potentiell betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen. • Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen und Knicks verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zulässig. • Grundsätzlich sind alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche im Umweltbericht dargestellt sind, vollständig umzusetzen. 	<p>Der Hinweis war bereits berücksichtigt. Der Artenschutz wurde bereits im Umweltbericht abgehandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits berücksichtigt. Wie im Umweltbericht beschrieben (Kap. 8.4) wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.</p> <p>Der Hinweis war bereits berücksichtigt. Im Kapitel 8.6.1 sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung enthalten.</p> <p>Der Hinweis war bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vollständige Umsetzung wird der Vorhabenträgerin unterstellt.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

24

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 44 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Im Plangebiet ist die Neuanlage von Knickökokonten geplant, welche fortan gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und welche im Rahmen der vorliegenden Planung bereits Berücksichtigung finden. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Sowohl deren Zerstörung als auch eine erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. • Zur Vermeidung von Knickbeeinträchtigungen wurden im Bereich der südlichen Teilfläche ein 3 m breiter Knickschutzstreifen sowie eine Abstandsfläche zwischen Knickschutzstreifen und der Baugrenze mit einer Breite von 5 m festgesetzt. Im nördlichen Teilgebiet ist ein 10 m breiter Streifen zwischen Knickschutzstreifen und Baugrenze vorgesehen, welcher der Erschließung des Solarparks dienen soll. In diesen Bereichen sind jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen (auch Einfriedungen), dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-)Lagerungen und Leitungsverlegungen unzulässig. In der Planzeichnung sind die dargestellten Knickschutzstreifen auf eine Breite von 5 m zu erweitern. • Die Knickschutzstreifen dürfen nicht als Fahrwege genutzt werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 3 im Text Teil B sind entsprechende Knickschutzmaßnahmen festgesetzt um erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen der gesetzlich geschützten Knickstrukturen entgegenzuwirken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich wurden die Knickschutzstreifen nunmehr einheitlich auf eine Breite von 5 m festgesetzt. Die entsprechenden unzulässigen Handlungen innerhalb des Knickschutzstreifens sind unter Pkt. 3 im Text Teil B festgesetzt. Hier wurde die Unzulässigkeit von Leitungsverlegungen innerhalb des Knickschutzstreifens entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählten Abstände zwischen Knickschutzstreifen und Baugrenzen gewährleisten einen ausreichenden Raum für potentielle künftige Fahrwege.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
25	<p>Die Festsetzungen im Text Teil B zum Erhalt sowie zur Pflege der Knicks im Plangebiet werden begrüßt.</p> <p><u>Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Boden-deponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. • Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig. • Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen. <p><u>Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 60 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,6) nicht überschreiten. 	<p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

26

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein größtmöglicher Abstand zwischen den Modultischen einzuhalten. <p>Diverse Studien haben gezeigt, dass sich die Biodiversität in PV-Freiflächenanlagen durch die Vergrößerung der Reihenabstände zwischen den Modulen und somit der Verbreiterung der besonnten Streifen signifikant erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus soll der Mindestabstand der Modulunterkanten zum Boden mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert. • Entlang der nördlichen und südlichen Außenkanten der PV-Flächen, an welchen aktuell keine Anlage von Knickökokonten geplant ist, ist im Bereich der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ein Knick neu anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten. • Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenzen (Spurbahn und Hohenfierter Weg) ist jeweils ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen (ebenerdiger Knick) anzulegen und 5-reihig mit einheimischen Knickgehölzen (2xv 60 -100 cm) zu bepflanzen. Sowohl zu den Knickökokonten und den neu anzulegenden Knicks als auch zu den ebenerdigen Bepflanzungen ist ein mindestens 5 m breiter Schutz- und Unterhaltungstreifen von jeglicher Versiegelung, baulichen Anlagen (auch Einfriedungen), dauerhaften Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-)Lagerungen und Leitungsverlegungen freizuhalten. Die Schutzstreifen dürfen nicht als Fahrwege genutzt werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den vorgesehenen Anpflanzungsflächen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen handelt es sich nicht um neu zu schaffende Knickstrukturen, die ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG darstellen würden.</p> <p>Dieser Hinweis wird nicht berücksichtigt. Bei den vorgesehenen Anpflanzungsflächen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen handelt es sich nicht um neu zu schaffende Knickstrukturen, die ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG darstellen würden. Ein entsprechender Schutzstreifen ist demzufolge nicht von Nöten.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
27	<p>Die Planzeichnung (Teil A) sowie die Festsetzungen in Text Teil B sind entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Text (Teil B) sollen unter Punkt 3 die Planungen zur Neuanlage von Gehölzstrukturen dementsprechend konkretisiert werden. Hierzu zählt auch die Benennung der zu verwendenden, standortgerechten Gehölzarten. • Die Pflanzungen sind entsprechend vor Wildverbiss zu schützen. Die Schutzeinrichtungen (Zäune) sind nach erfolgreichem Anwuchs, aber spätestens nach 5 Jahren zu entfernen. • Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sollen innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen hergestellt werden. Diese führen in Verbindung mit der Umsetzung weiterer im Erlass vom 01.09.2021 unter Punkt D aufgeführten Anforderungen zur ökologischen Ausgestaltung der PV-Anlagen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis. Denkbar ist in diesem Zusammenhang die Anlage von Kleingewässern, Lesestein- oder Totholzhaufen. • Studien haben ergeben, dass Photovoltaikmodule aufgrund der Reflexion von polarisiertem Licht polarotaktische Wasserinsekten anlocken. Diese werden durch diese Lichtsignale gefangen und verenden, sofern kein Wasser zur Verfügung steht, bereits vor der Eiablage. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, dass im Zuge der Ausweisung von PV-Flächen die Anlage von Kleingewässern eingeplant wird. Diese Feuchtbiotope können in die Brandschutzkonzepte der Solarparks integriert und als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt angerechnet werden. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen im Text Teil B werden entsprechend der Fortschreibung der Planunterlagen angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter Pkt. 4 im Text Teil B werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen wurde von den ursprünglichen Ausgleichsüberlegungen Abstand genommen. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind somit nicht mehr vorgesehen und werden daher extern über ein bestehendes Ökokonto abgegolten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da im Umgebungsbereich keine derartigen bedeutsamen Wasserflächen vorhanden sind, ist auch nicht mit Wasserinsekten im Plangebiet zu rechnen. Im Plangebiet werden zudem keine neuen Wasserflächen geschaffen, sodass insgesamt keine besonderen Maßnahmen abzuleiten sind.</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

28

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinweis: Es werden derzeit neuartige Deckschichten für PV-Module untersucht, um diesen negativen Einfluss auf polarotaktische Wasserinsekten zu minimieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder gerammten Erdständern möglichst gering zu halten. • Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren. <p><u>Hinweise: Pflegemaßnahmen</u></p> <p>Die innerhalb der Baugrenzen befindlichen Grünflächen sind durch extensives Flächenmanagement zu artenreichen, nährstoffarmen Grünland- bzw. Ruderalbeständen zu entwickeln. Um diese Biotopentwicklung zu beschleunigen und die Flächenqualität aus vegetationsökologischer Sicht zu optimieren, sollen die Flächen mit einer geeigneten Einsaatmischung (Regio-Saatgut) bestellt werden. Die Flächennutzung soll in diesem Bereich in Form einer extensiven Schnitt-Nutzung bzw. Beweidung erfolgen. Im Text (Teil B) sollen für Nutzungsart- und intensität der Fläche im Bereich der Module konkrete Festsetzungen zu Einsaat, Mahdterminen und Besatzdichte bei Beweidung getroffen werden.</p> <p>Die UNB behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren für die Bewirtschaftung der Grünflächen innerhalb des Solarparks sowie für Ausgleichsflächen Nutzungsaufgaben festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verankerung der Modultische erfolgt i.d.R. per Rammverfahren durch Stahlpfosten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen innerhalb der Fläche des Sonstigen Sondergebietes werden über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Rückbau sowie die Rückführung der landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand (Ackerfläche) wird über einen</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechende verpflichtende Regelungen sicherzustellen.</p> <p><u>F-Plan:</u></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Naturschutzsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert. Die Knickstrukturen (Knickökokonten) sind auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
29	<p>13 Ericsson Services GmbH, 09.08.2023</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
14	Ein Bürger fragt, ob ein Bürgersolarpark möglich wäre.	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Herr Schmidt (Vertreter der Maßnahmenträgerin PIN GRÜNSTROM 51 GMBH & CO. KG) erläutert, dass hierfür eine Betreibergesellschaft gegründet werden müsste, die dann spezielle Pflichten und das Betreiberrisiko hätte. Der finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand hierfür wäre sehr hoch. Andere finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten hat er im Rahmen seiner Präsentation vorgestellt.</p>
15	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 1em; display: inline-block;"></div> fragt, ob in Bezug auf die finanzielle Beteiligung auf die interessierten Bürgerinnen zu- und eingegangen wird.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Dies bestätigt Herr Schmidt und berichtet, dass eine Bürgerveranstaltung oder Ähnliches durchgeführt wird, sobald der Bauantrag bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde. Auf Nachfrage teilt Herr Schmidt noch mit, dass die Gesamtinvestitionssumme ca. 10 Mio. € betragen wird.</p>
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
16	<p>Gemeinde Poyenberg, 14.07.2023</p> <p>Zusammenfassung von Pro & Kontra des Gemeinderates in Zusammenhang mit einem Solarpark</p> <p>Pro Solarpark</p> <p>1) Es ist eine saubere Energieerzeugung 2) Solarflächen habe eine gute gesamtökologische Bilanz. Hierbei ist zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

30

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

31

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>bedenken, dass die Herstellung von Solarzellen (Silizium) auf nicht nachwachsende Rohstoffe basiert. Des Weiteren wird für die Herstellung recht viel Energie / Wasser benötigt.</p> <p>3) Es handelt sich um eine Klimafreundliche Stromerzeugung. Auch hierbei sollte die Herstellung der Solarzellen mit betrachtet werden.</p> <p>4) Die Energieerzeugung ist fast Geräuschlos (Lüfter Wechselrichter).</p> <p>5) Solarenergie könnte eine Größere Akzeptanz bei dem Bürger gegenüber Biogas und Windenergie haben</p> <p>6) Laut Investoren soll sich in Zusammenhang mit der Aufstellung von Solarflächen die Flora, Fauna gut entwickeln.</p> <p>7) Die Wasserqualität verbessert sich unter den Solarflächen. Die Solarparkflächen können als stillgelegte Fläche betrachtet werden, auf die kein Dünger mehr aufgetragen wird.</p> <p>8) Ein Solarpark wird vom Gesetzgeber als Bebaute Fläche bewertet. Daher könnte die Gemeinde hierfür Grundsteuer B als Einnahmen erhalten. Des Weiteren sind für die Gemeinde Gewerbesteuern zu erwarten. Laut Investoren ist diese Gewerbesteuer nach ca. 20 Jahren zu erwarten, da die Investition der Anlage vorher abgeschrieben wird, wodurch keine bis wenig Gewinn zu erwarten ist.</p> <p>Kontra Solarpark</p> <p>1) Die hohen Pachtpreise die für die Nutzung von Solarflächen zurzeit gezahlt werden, würden dazu führen das viele Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb stillgelegt haben, ihre guten Ackerflächen zur Bebauung mit Solarplatten freigeben würden. (Verständlich)</p> <p>2) Die dadurch entstehenden hohen Pachtpreise sind für unsere Landwirte mit Milchviehhaltung (Generationsbetriebe) nicht zu zahlen. Dadurch würden Flächen mit guten Bodenbewertungen in unserer Gemeinde und auch innerhalb unserer Ortslage für die Milchwirtschaft verloren gehen.</p>	

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

32

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Dieses hätte zur Folge, dass unsere Milchlandwirte in Gemeinde XY günstigere Pachtfläche finden müssen um ihre Milchwirtschaft zu erhalten. Dadurch würden Weite Fahrten für die Beschaffung von Futtersilo usw. stattfinden müssen. Dieses ist nicht unbedingt Ökologisch. Des Weiteren wird Land verloren gehen auf denen unser Milchlandwirt ihre Kühe grasen lassen könnten. (Glückliche Kühe ©)</p> <p>3) Evtl. könnte es passieren, das Landwirte nach Zeitraum XY ihre Milchwirtschaft aufgeben müssen. Wenn dann die Landesregierung immer noch Interesse an Solarflächen hätte, würden in unserer Gemeinde weitere Flächen für einen Solarpark frei werden.</p> <p>4) Ob eine Überdachte Fläche (in Sonnenrichtung ausgerichtet) unter einer Solarzelle wirklich zur Entwicklung von Flora & Fauna führen ist uns nicht ganz schlüssig. Die Fläche unter einer Solarzelle ist beschattet und überdacht. Warum unter solch einer Fläche ein gutes Wachstum von Heimischen Pflanzen stattfinden sollte ist schwer zu beurteilen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine Solarplatte durch die Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie Wärme unter der Solarfläche erzeugt.</p> <p>5) Wenn Menschen in einer Stadt wohnen, haben sie sich für ein Umbautes Umfeld entschieden. Wenn Menschen auf dem Land leben, möchten Sie eine Wohnlandschaft mit angrenzender Natur genießen. Durch einen Solarpark in unserem Gemeindeland würden wir „viel“ Fläche überbauen und unansehnlich machen. Dieses würde unseren Naturbezogenen Dorf Charakter nachhaltig verändern und auch verschlechtern.</p> <p>6) Wir haben Feriengäste die wegen unserer Naturlandschaft bei uns sind. Der Wirtschaftszweig mit Feriengästen wird in Schleswig Holstein immer wichtiger. Dieser Wirtschaftszweig würde sich durch die Ansiedlung von Solarparkflächen nicht unbedingt positive entwickeln.</p>	

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
33	<p>7) Poyenberg hat 1,7 MW Regenerativer Energie mit Wärmenetz Anbindung. Dieses ist für 400 Einwohner schon ein guter Anteil zur Erzeugung von Sauberer / Regenerativer Energie</p> <p>8) Die Landesregierung lässt diese Solarpark Bebauung ohne Einschränkung zu, um die von der Bundesregierung geforderten 2% Regenerative Energie in unserem Land zu erzeugen. Leider kann zurzeit, die erzeugte Regenerative Energie in Schleswig Holstein nicht über unser Leitungsnetz zum Endverbraucher transportiert werden. Daher werden Regenerative Energie Erzeuger (Wind, Solar und Biogas) bei guten Wind und Sonne ausgesteuert. Der Netzausbau kann der Zeit, der Ansiedelung von Regenerativen Energieerzeugern nicht angepasst werden. Das bedeutet es könnte sein das der Solarpark gebaut wird und die Energie nicht abgeführt werden kann. Eine entsprechende Mittelspannung Leitung lässt sich nicht so einfach zum Umspannwerk nach Hohenwestedt verlegen. Dieses könnte zur Folge haben, das wir Regenerative Energieerzeugungsanlagen haben welche aber gegenseitig ausgesteuert werden. Es darf also schon die Frage gestellt werden, ob dieses Konzept der Landesregierung wirklich ausgereift ist. Fest steht das wir bei einer Ansiedelung von Solarparkflächen >= 27 Jahre, mehr oder weniger gut davon haben werden.</p> <p>9) Bis vor einem Jahr hat die Landesregierung die Ansiedelung von Solarflächen nur auf Dächern genehmigt. Deshalb haben viele Landwirte Scheddächer gebaut um Solarplatten montieren zu können. Dieses ist jetzt einfach hinfällig, da die Solarflächen jetzt ebenerdig montiert werden dürfen. Es fällt schon schwer, die Planung der Landesregierung als eine ausgereifte und nachhaltige Planung für unsere Regenerative Energieerzeugung</p>	

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

34

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>nachzuvollziehen zu können.</p> <p>10) Um 1 MW Solarenergie zu erzeugen wird ca. 1 ha Land benötigt. Ein Offshore Anlage im Meer hat 10MW. Das bedeutet für eine Offshore Anlage würden ca. 10 ha gutes Ackerland verloren gehen. Hierbei sei angemerkt das die Landesregierung es noch immer nicht geschafft hat, die Einspeisung der vorhanden Offshore Anlagen in unser Netz aufzubauen. Die Anlagen stehen Nutzlos im Meer</p> <p>11) Eine Aufstellung von Solarflächen auf Landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen ist sicherlich zu überdenken. (Zum Beispiel neben Bahnstrecken, Autobahnen usw.)</p> <p>12) Die Solarflächen spiegeln und es ist davon auszugehen das einige Bürger entsprechenden Einsprüche / Beschwerden erheben werden. Diese Spiegelung betrifft auch die Vogelwelt / Tierwelt. Wie weit dieses geprüft wurde, ist uns nicht bekannt.</p> <p>13) Einige Personen werden von den Solarpark Flächen in unserer Gemeinde profitieren. Es sollte aber beachtet werden, das viele Bürger diesen Eingriff in der Natur nicht unbedingt als gut / sinnvoll erachten werden. Siehe Zeitungsberichte Wulfsmoor usw.</p> <p>14) Die Gemeinde hat eigentlich kein Gewinn durch die Solarflächen</p> <p>15) Nach der Freigabe von einer Solarfläche ist die Ablehnung von weiteren Solarfläche schwer bis gar nicht zu begründen.</p>	
17	<p>Gemeinde Mühlenbarbek, 19.07.2023</p> <p>Die Gemeinde Mühlenbarbek hat keine Bedenken gegen das o.g. Bauleitverfahren.</p>	Kenntnisnahme

8. Änd. des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenlockstedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Bürgermeister Herr Erich Dorow zur Abgabe einer Stellungnahme</u></p> <p>Keine Bedenken; der Empfehlung der Verwaltung wird gefolgt.</p>	
18	<p>Gemeinde Lokstedt, 02.08.2023</p> <p>Die Gemeinde Lockstedt hat keine Bedenken gegen das o.g. Bauleitverfahren.</p> <p><u>Bürgermeister Herr Ballin zur Abgabe einer Stellungnahme</u></p> <p>Keine Bedenken; der Empfehlung der Verwaltung wird gefolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

35